



Datenschutzreglement 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
	Zweck	4
2.	Auskünfte	4
2.1.	Listenauskünfte	4
	Grundsatz	4
	Übersicht	4
	Verfahren	4
	Sperrung	4
	Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
	Listenauskünfte aus andern Datensammlungen	4
	Zuständigkeit	5
2.2.	Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	5
	Grundsatz	5
2.3.	Informationen auf Anfrage	5
	Zuständigkeit	5
3.	Register über die Datensammlungen	5
	Grundsatz	5
	Veröffentlichung	5
4.	Aufsichtsstelle Datenschutz	5
	Zuständigkeit	5
	Aufgaben	5
5.	Gebühren	6
	Listen-, Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	6
	Register der Datensammlungen	6
	Einsicht in eigene Akten	6
	Berichtigung und weitere Ansprüche	6
6.	Schlussbestimmungen	6
	Verordnung	6
	Inkrafttreten	6

Das Datenschutzreglement wird gestützt auf folgende Grundlagen erlassen:

- Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04),
- Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008 (BSG 152.040.1),
- Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG) vom 2. November 1993 (BSG 107.1),
- Verordnung über die Information der Bevölkerung (IV) vom 26. Oktober 1994 (BSG 107.111) und
- Organisationsreglement 2017 vom 26. November 2017.

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1¹ Dieses Reglement regelt Gegenstände, die gemäss kantonalem Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

² Die kantonalen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Gemeinde Utzenstorf.

2. Auskünfte

2.1. Listenauskünfte

Grundsatz

Art. 2¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

Übersicht

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte, die öffentlich ist. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) den Zweck
- c) die Auswahlkriterien,
- d) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- e) das Datum der Bekanntgabe.

Verfahren

Art. 3 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 4 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 5¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listenauskünfte aus andern Datensammlungen

Art. 6¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 7 Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bevölkerung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

2.2. Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Grundsatz

Art. 8 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5 Absatz 1 bekanntgeben:
a) neuer Wohnort nach Wegzug,
b) Titel,
c) Sprache.

Verfahren

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

Zuständigkeit

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bevölkerung.

2.3. Informationen auf Anfrage

Zuständigkeit

Art. 9 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bevölkerung zuständig.

3. Register über die Datensammlungen

Grundsatz

Art. 10 ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller in der Gemeinde geführten Datensammlungen.¹

Veröffentlichung

² Der Gemeinderat entscheidet über die Veröffentlichung des Registers im Internet.

4. Aufsichtsstelle Datenschutz

Zuständigkeit

Art. 11 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

Aufgaben

² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal-Computern mit sich bringt.

Berichterstattung

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Zuständigkeit

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 5'000 Franken.²

¹ Artikel 18 KDSG (BSG 152.04)

² Artikel 14 DSV (BSG 152.040.1)

5. Gebühren

Listen-, Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 12 Massgebend für die Erhebung der Gebühren ist das Gebührenreglement.

Register der Datensammlungen

Art. 13 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten

Art. 14 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 15 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

6. Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 16 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internet-ähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 15. August 2006 auf.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 28. Mai 2018 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Erlass des Datenschutzreglements 2018 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 7. Juni 2018 publiziert und lag vom 7. Juni 2018 bis 9. Juli 2018 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 10. Juli 2018



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber